

Großen gekommen ist.¹⁾ Darüber hinaus stellt L. recht weitgehende Thesen auf. Wenn er vorher schon in Zweifel zog, ob es ein germanisches **theudisk* (ohne Namencharakter) als Vorläufer von *theodiscus* überhaupt gegeben habe, so stellt er dies jetzt geradezu in Abrede. Gegen seine Auffassung spricht aber erstens die *isc*-Ableitung (die nach L. diesmal nicht germanisch, sondern lateinisch sein soll), zweitens die verbreiteten Spuren des Wortes in den germanischen Sprachen (vgl. oben den Aufsatz von Specht), drittens die Tatsache, daß in den ältesten *theodiscus*-Belegen noch der Übergang von der allgemeinen Bedeutung „volkssprachlich“ zur speziellen Namenbedeutung erkennbar ist. Ebenso zieht L. bei der späteren Bedeutungsverengung von „germanisch“ zu „deutsch“ die Grenzlinien zu scharf. Diese Verschiebung soll durch das Aufkommen des Wortes *teutonicus* (um 880) herbeigeführt sein, das von vornherein nur „deutsch“ bedeutet habe und deshalb die Voraussetzung für das althochdeutsche *diutisk* sei. In Wirklichkeit waren *theodiscus* und *teutonicus* jedoch gleichbedeutend, und es handelt sich um eine allmähliche Bedeutungsentwicklung. Schon vor 880 kommt für *theodiscus* die Bedeutung „deutsch“ vor (Trienter Urkunde von 845, Gottschalk um 860), und das jüngere *teutonicus* hat gelegentlich noch die Bedeutung „germanisch“ (Goscelin. *Revue Bénéd.* 50 S. 48 Anm. 3). So wird man an L.s Thesen Abstriche machen müssen; aber seine Grundauffassung von der gelehrten Herkunft ist die Voraussetzung für das geschichtliche Verständnis des deutschen Volksnamens. C. E.

Martin Lintzel, *Die Anfänge des Deutschen Reiches. Über den Vertrag von Verdun und die Erhebung Arnulfs von Kärnten*. München und Berlin 1942, Oldenbourg; 95 S. L. greift die im Untertitel genannten Fragen heraus, die ihm von Tellenbach und mir nicht ausreichend genug behandelt zu sein scheinen. Bei dem Verduner Vertrag handelt es sich für L. darum, ob er ein Ergebnis dynastischer Willkür war oder ob er den Willen der deutschen Stämme zu staatlicher Selbständigkeit erkennen läßt. Er entscheidet sich für die zweite Möglichkeit, doch scheint das starke Schwanken der deutschen Stämme die Baiern ausgenommen zwischen Ludwig dem Deutschen auf der einen, Ludwig dem Frommen und Lothar I. auf der anderen Seite nicht dafür zu sprechen, daß die werdende deutsche Nation den Verduner Vertrag zwar nicht schuf, aber an seinem Zustandekommen mitgewirkt habe. In einem überleitenden Abschnitt kennzeichnet L. wie sich der Zu-

¹⁾ Ob der älteste Beleg für *theodiscus* (Alchw. ep. 3 von 786) von Alchwine verfaßt ist, ist zwar strittig. Aber er bezieht sich jedenfalls auf Alchwines (und Pyttels) Dolmetschertätigkeit in seiner angelsächsischen Heimat; ihn mit dem Franken Wigbod in Verbindung zu bringen, ist bloße Willkür. Bedenkt man weiter, daß die Wortform *theodiscus* mehr auf das angelsächsische *theod* als auf das fränkische *thiot* weist und daß *theodisc* als Nicht-Namenwort (also auf der Vorstufe zur Namenwerdung) nur im Angelsächsischen, nicht im Fränkischen vorkommt, so ist es klar, daß die Vorgeschichte von *theodiscus* im Angelsächsischen zu suchen ist, obgleich dann die Geschichte des Namenwortes selbst durch Alchwines Verpflanzung im Reiche Karls des Großen gespielt hat. Auch war höchstwahrscheinlich Alchwine der Mann, der von Karl den Auftrag einer *grammatica patrii sermonis* erhielt. Die grammatische Bemühung aber erzwang ein Wort für die germanische Sprachgemeinschaft; *Germanicus* war dafür minder geeignet, da es im damaligen Gebrauch geographisch zu eng festgelegt war.